



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2007

Bremen, 11. Januar 2007

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 29. November 2006	S. 205
2. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	S. 207
3. Kirchengesetz zur Vereinigung der Kirchengemeinden in Gröpelingen und Oslebshausen	S. 207
4. Kirchensteuerbeschluss für 2007	S. 208
5. Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz	S. 209
6. Archivgebührenordnung	S. 210
7. Personennachrichten	S. 211

1. Kirchentag am 29. November 2006

a)

Haushaltsbeschluss 2007

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2007 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	28.780.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	1.879.752,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus Rücklagen	2.840.498,00 €
Summe Einnahmen	36.000.250,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	36.000.250,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	16.954.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen (Pfllegesätze u.a.)	6.140.000,00 €
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	2.936.000,00 €
Summe Einnahmen	26.030.000,00 €
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	26.030.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindefinanzierungsausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindefinanzierungsausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2007

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2007 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

c)

Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengemeindefinanzierungsausschuss Entlastung für das Rechnungsjahr 2005.

Der Kirchentag beschließt:

„In der Jahresrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen ohne Berücksichtigung der Position für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Position 1100) eine Überschreitung des Ausgabenplans von €652.147,72 (vgl. Position 1100, IST 2005). Diese Überschreitung des Ausgabenplans wird genehmigt.“

d)

Beschluss zum Mitarbeitendenpool Jugendarbeit

1. Der „Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kinder- und Jugendarbeit“ wird aus 48 Sonderpunkten finanziert, von denen je 24 aus den Fonds nach § 10 und § 11 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes stammen. Insoweit werden diese Personalpunkte nicht anderweitig vergeben.

2. Die Arbeit des Pools wird durch einen Beirat begleitet.

3. Dem Kirchentag ist regelmäßig über die Arbeit des Pools zu berichten. Spätestens im Jahr 2009 wird der Kirchentag entscheiden, ob die Finanzierung des Pools auf dieser Basis fortgesetzt werden soll und ob eine Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes sinnvoll und erforderlich ist.

e)

Beschluss zum Bericht von der EKD-Synode

Der Kirchentag hat mit großer Aufmerksamkeit den Bericht von der EKD-Synode zur Kenntnis genommen, die sich in diesem Monat in Würzburg mit dem Thema "Armut und Reichtum" auseinandergesetzt und mit einer Kundgebung dazu an die Öffentlichkeit gewandt hat.

Der Kirchentag befindetet, dass dieses Thema auch für Bremen von großer Bedeutung ist, der sich die BEK, ihre Gemeinden und Einrichtungen widmen sollten. Unter dem Motto: "Gemeinsam für eine soziale Stadt" kann die BEK im Reden und Wirken christlich begründete Beispiele für Bremen entwickeln.

Der Kirchentag beschließt, sich auf seiner Sitzung im März 2007 eingehender und konkreter mit den vielfältigen Aspekten von Armut und Reichtum in Bremen zu befassen. Ideen für eigene Handlungsfelder kirchlicher Arbeit sollen dabei vorgeschlagen und erörtert werden.

Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, diesen Punkt für die Sitzung vorzubereiten und dazu sachkundiges Material und veranschaulichende Vorschläge für den Kirchentag erstellen zu lassen, die auch für mögliche Projekte in Gemeinden und Einrichtungen der BEK dienlich sind.

2. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Mai 2003 vom 29. November 2006

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchentag besteht aus den von den Gemeinden aufgrund ihrer Gemeindeordnungen als Vertreter gewählten Frauen und Männern, aus den vom Kirchentag hinzugewählten Einzelmitgliedern (Abs. 7) sowie den Jugendvertretern (Abs. 8). Die Vertreter müssen Glieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein.

2. § 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der Kirchentag wählt ungeachtet des Absatzes 7 bis zu zwei Vertreter der Evangelischen Jugend hinzu. Für jeden Jugendvertreter kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

3. Kirchengesetz über die Vereinigung der Evangelischen Gemeinde in Gröpelingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Oslebshausen zur Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen vom 29. November 2006

§ 1

Die Evangelische Gemeinde in Gröpelingen und die Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Oslebshausen werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen

„Evangelische Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen“.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

4. Kirchensteuerbeschluss für 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Brem.GBl. S. 263), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972 vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 29. November 2006

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 17. November 2006 - S 2447 - 2146 – 11-4 hingewiesen. § 40 a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes: Von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 8 - 342 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 436) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen. § 40 a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 29. November 2006 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) vom Senator für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuer-rahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

5. Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 Z. 4)

vom 21. November 2006

Auf Grund von Artikel 1 § 5 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. November 2005 verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (Abl. EKD S. 405, 1995 S. 488), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 23. April 2004 (Abl. EKD S. 345) gilt in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2 Wahl der weiteren Vertrauensperson

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der weiteren Vertrauensperson gemäß Artikel 1 § 10 MVG.BEK (§ 53a MVG) sind alle Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.
- (2) Für die Wahl der weiteren Vertrauensperson gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen vom 8. Dezember 1994 außer Kraft.

6. Gebührenordnung der Bremischen Evangelischen Kirche für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgebührenordnung)

vom 31. August 2006

Aufgrund § 12 Absatz 1 Absatz 2, Ziffer 11 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche erlässt der Kirchenausschuss folgende Gebührenordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt unbeschadet der Ansprüche Dritter für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut.
- (3) Die bei der Benutzung eines Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- (5) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

§ 2 Gebühren

Gebühren werden erhoben

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht;
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Gutachten,
 - d) konservatorische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Versand oder der Entleihe von Archivgut nötig werden;
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden, Kopien und Abschriften;
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven;
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut;
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Gebührentafel

1. Private und gewerbliche Benutzung von Archivgut
in den Diensträumen (§ 2 Nr. 1) Tagesgebühr € 5,00

2. Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte aus den Archivalien sowie für
Regestierung, Übersetzung, Transkriptionen, Gutachten und konservatorische Maßnahmen
(§ 2 Nr. 2) je angefangene halbe Stunde € 15,00

bis zu einem Höchstbetrag von € 60,00.

- 3.. Beglaubigungen (§ 2 Nr. 3) € 5,00

4. Inanspruchnahme des Archivs für den Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) je Sendung € 5,00 bis 20,00

5. Recht auf Wiedergabe/Reproduktion je nach Auflagenhöhe,
Art und Zweck der Verwendung (§ 2 Nr. 5) € 5,00 bis 250,00

6. Anfertigung von Reproduktionen (§ 2 Nr. 6)
 - a) Fotokopien von Archivgut A 4 € 0,30
 - b) Readerprinterkopien A 4 € 1,00
 - c) Digitalaufnahme/Datei-Scan pro Aufnahme € 0,50
 - d) Bearbeitungspauschale € 3,00

7. Die beim Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) anfallenden Kosten (z. B. für Verpackung, Porto, E-Mail, Erstellung CD, Versicherung, Mahnungen) gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin.

7. Personennachrichten

Berufen:

Pastorin Ulrike Nacken-Gröne
Christophorus-Gemeinde Aumund-Fähr
1.7.2006

Pastor Rolf-Peter Schlieper
Pfarrstelle für Vertretungsaufgaben
1.7.2006

Pastor Tilman Gansz-Ehrhorn
Melanchthon-Gemeinde
1.7.2006

Ausgeschieden:

Pastor Detlev Hein
Krankenhaus Links der Weser
31.7.2006

Verstorben:

Pastor i.R. Wilhelm Kowarsch
zuletzt Gemeinde Walle
22.9.2006

Dr. Johannes-Georg Bergemann
stellv. Leiter der Kirchenkanzlei
1.11.2006